

Arbeiten seiner Hilfspriester zu verstehen, sondern in diesem Falle müßten alle gleichviel erhalten. Man kann darum schon gar nicht sagen, die Leute zahlen ihre Stipendien einfach „bei der Pfarre“ (in die *fabrica ecclesiae*) ein und es ist Sache des Pfarrers zu bestimmen, wer die Aemter lese; denn die Fabrik der Kirche ist wiederum nicht die Privatkasse des Pfarrers. Auch ist eine Berufung auf etwaige Diözesanstatuten hinfällig, auch wenn diese von Rom approbiert sind; denn diese Statuten können den sehr zahlreichen römischen Erlassen aus alter und jüngster Zeit nicht derogieren und setzen nur voraus, daß der Ertrag der vom Kaplan gelesebenen Messen die Bedürfnisse seiner Mensa nicht übersteige; im Gegentheile, meistens sind sie geringer. Der Pfarrer ist unserer bescheidenen Ansicht nach im Unrecht, also restitutionspflichtig. Er hat aus den Messen des Kaplans Vorteil gezogen; das ist — *pro quantitate materiae* — *graviter illicitum*. Denn sobald die mensa beglichen ist, Kleider, Wäsche muß der Kaplan ohnedies selbst begleichen, die Wohnung kostet dem Pfarrer selbst nichts, so hat er höchstens noch das Recht, für die Bedienung durch die Haushälterin noch eine Quote in Anspruch zu bringen, wenn sie der Kaplan nicht selbst zahlt; der allfällige Rest aber gehört dem Kaplan.

Der Kaplan aber hatte nicht das Recht, sich kurzerhand selbst zu kompensieren; denn selbst wenn er seines Rechtes sicher war, hätte er vor allem den Pfarrer interpellieren und wenn ohne Erfolg erst durch eine höhere Instanz sein Recht zur Geltung bringen sollen: durch den Ordinarius, eventuell die S. C. Ep. Schwere Gründe konnten ihn freilich davon entschuldigen; sonst aber hat er an sich wenigstens läßlich gesündigt. Da indes eine offenkundige *iniustitia* seitens des Kaplans nicht vorliegt, kann man ihm keine Restitution auferlegen.

Wien.

P. H.

V. (Absolutio complicitis nach einer Taufe sub conditione.) In der französischen Priesterzeitschrift *L'ami du clergé* stand einmal ein Kasus zu lesen mit der obigen materia. Ich will denselben variiert bringen.

Irgendwo in einem Methodistendorf hatten sich zwei Jünglinge invicem schwer contra castitatem verfehlt. Der eine von ihnen, namens Kosmas, kam bald vom Dorf fort in eine große Stadt und trat dort zum katholischen Glauben über. Ja noch mehr! Er fühlte den Beruf in sich, Priester zu werden, vollendete mit Fleiß und zäher Ausdauer seine Studien und wurde zum Priester geweiht. Nach etlichen Jahren fügte es das Schicksal, daß ihn der Bischof in sein ehemaliges Heimatdorf als Missionär schickte.

Der andere Jüngling, namens Pachomius, hatte eine große Freude, als er seinen ehemaligen Jugendfreund nach langer Trennung wieder sah. Im Laufe der Zeit gelang es unserem Missionär und der Gnade Gottes, auch den Pachomius für den katholischen Glauben

zu gewinnen. Weil ein zweiter, anwesender Priester sich mit ihm nicht verständigen kann, und zur nächsten Mission zwei Tagreisen sind, so unterrichtet Kosmas den Pachomius, seinen ehemaligen complex, tauft ihn bedingungsweise, da er in die Gültigkeit der ersten Taufe gewichtige Zweifel setzt, nimmt ihn in die Kirche auf und absolviert ihn *sub conditione*. Später kommen dem Priester Bedenken, ob er sich nicht der *absolutio complicitis* schuldig gemacht und in die Exkommunikation verfallen sei. Was ist ihm zu erwidern?¹⁾

Nach der Fassung, in welcher der Fall hier steht, kann nur von einer Lösung nach seiner objektiven Seite hin die Rede sein. Denn es heißt „später kommen dem Priester Bedenken“. Er hat also in *absolutione complicitis* keine Bedenken gehabt, er hat entweder absolut nicht daran gedacht, daß er durch die *absolutio complicitis* in *peccato turpi* die Exkommunikation incurriere oder er hat durch die zwei angegebenen Nebenumstände, daß nur ein anderer Priester anwesend sei ohne Kenntniß des Idioms des Pönitenten, während die nächste Mission zwei Tagreisen entfernt war, und *ex baptismo et absolutione sub conditione* sein Gewissen informiert.

Eine Zensur *latae sententiae* setzt nun aber unbedingt ein *peccatum grave* voraus, die Kirche verhängt keine *poena spiritualis* wegen einer läßlichen Sünde. Ein *peccatum grave* ist in unserem Fall nicht vorhanden: „Später kommen ihm Bedenken“, ergo kann subjektiv von einer Exkommunikation keine Rede sein.

Wie verhält sich nun die Sache nach der objektiven Seite?

Wer einen complex in *peccato turpi gravi* (seien es nun auch nur *aspectus, oscula, tactus* oder *sermones obsceni, dummodo ad mortale pertingunt*), *externo, mutuo* absolviert, incurriert die Exkommunikation, die seit 1869 dem Papst *speciali modo* reserviert ist, ja man könnte füglich sagen *specialissimo modo*. Bischof Dr. Müller sagt in seiner *Moral*, daß jedesmal, so oft Bischöfen die Fakultät gegeben wird, von Exkommunikationen *etiam speciali modo reservatis*, gerade die *absolutio complicitis* in *peccato turpi* ausgenommen wird.

Unser Missionär tauft den Pachomius *sub conditione* und absolviert ihn nachher *sub conditione*. Das war vollständig korrekt gehandelt, bei einer Konversion, wo *sub conditione* getauft wird, muß jedesmal *sub conditione* auch absolviert werden.

Wenn die erste Taufe des Methodisten ungültig war, so wurden selbstverständlich durch die Taufe *sub conditione* die Erbsünde und alle vor der Taufe begangenen Sünden nachgelassen, also auch das *peccatum turpe cum missionario* und es blieb keine Materie mehr ad *incurrendam excommunicationem*.

Ich meine aber, daß selbst dann, wenn die erste Taufe gültig war, Kosmas von der Exkommunikation frei zu sprechen ist. Er

¹⁾ Die Lösung habe ich im *L'ami de clergé* nicht gelesen, darum *opus proprium*.

konnte mit vollem Recht in die Gültigkeit der ersten Taufe ein *dubium prudens* setzen, also war auch die *absolutio à peccato turpi* eine *dubia absolutio*, kein *peccatum mortale*, *consummatum opere*, *conjunctum cum contumacia*, welche *triplex conditio* nebst dem *externum* und *non mere praeteritum* vom heiligen Alfons *ad censuram* verlangt wird. (lib. V. n. 30 sqq.). — Zur Stützung der *Probabilität*, daß unser Missionär die *Exkommunikation* nicht *infruriert* habe, sei noch verwiesen darauf, daß er den *Pachomius*, den er im katholischen Glauben unterrichtet und getauft hatte, *ad missionarium lingua ignarum* oder zu einem dritten Missionär, der zwei Tagreisen entfernt ist, hätte schicken müssen, um zu beichten. Das wäre sehr auffallend und eventuell für *Kosmas* sehr beschämend gewesen.

Es ist ja wahr, die *Moraltheologen* kennen keine andere *causa* für eine *absolutio complicitis in peccato turpi* als den *articulus mortis*. Aber schließlich ist das *Verbot*, einen solchen *complex* zu absolvieren, doch nur eine *lex humana* und alles zusammen: a) die *absolutio dubia*; b) das *grave incommodum* für den *Pönitenten*; c) das *grave incommodum* für den Missionär — dürfte doch ausreichen, um diesen von der *Exkommunikation* freizusprechen. Für eine *lex poenalis*, wie eine *excommunicatio latae sententiae* sie darstellt, gilt ja speziell das *Axiom*: „*Odia restringi, favores ampliari* *convenit*.“

Stift St. Florian.

Prof. Dr. Spann.

VI. (Verhalten bei nicht zu vermeidender, atatholischer Patenschaft.) Zum katholischen Pfarrer von A. kommt der Protestant Titius, der mit einer Katholikin in *Mischehe* lebt, und bittet denselben, die Taufe seines ersten *Sprößlings* vornehmen zu wollen; zugleich macht er die Bemerkung, daß der *Pate* des Kindes protestantischer Konfession ist. Vom Pfarrer darauf aufmerksam gemacht, daß eine protestantische Patenschaft nach den Bestimmungen der katholischen Kirche nicht zulässig sei, entgegnete Titius, daß er von einer solchen leider nicht abgehen könne und auch nicht abgehen werde. N. N. habe dieselbe schon zugesagt; ihm sie jetzt wieder wegnehmen, würde er vielleicht sehr übel aufnehmen, was er, Titius nämlich, um jeden Preis vermeiden wolle, umsomehr als der „*Pate*“ ziemlich vermöglich wäre, und darum zu hoffen sei, daß später auch für das *Patenkind* einmal etwas „*abfallen*“ werde. Der Herr Pfarrer möge also den N. N. als *Paten* zulassen, sonst . . . Da der Pfarrer weiß, was dieses „*sonst*“ im Munde des protestantischen Kindesvaters zu bedeuten hat, und daß es auch keine leere Drohung ist, sagt nun die Taufe, um das Schlimmste zu verhüten, mit der atatholischen Patenschaft zu, was seinerseits sicher korrekt gehandelt war.

Wie wird sich aber nun unser Seelsorger zu verhalten haben, um trotz dieser aufgedrängten, kirchlicherseits unerlaubten Patenschaft gegen die kanonischen Bestimmungen nicht zu verstoßen?